



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 215-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.284

Eingereicht am: 13.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Wenger (Meikirch, SVP)
Sancar (Bern, Grüne)
Baumann (Münsingen, EDU)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Zimmerli (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Altersstrategie des Kantons Bern 2016 ist zu aktualisieren, insbesondere unter Berücksichtigung der starken demografischen Veränderungen, der Erkenntnisse aus der Covid-19 Pandemie und unter Einbezug einer langfristigen Generationenplanung.
2. Die Überarbeitung der Altersstrategie soll insbesondere einen Schwerpunkt auf die integrierte Versorgung legen. Dies unter Einbezug aller Akteure, die im Alters- und Gesundheitsbereich tätig sind wie Spitex, ambulante und stationäre Leistungserbringer, Spitäler, Ärzteschaft, Psychiatrie, Beratungsstellen wie Pro Senectute, Berner Gesundheit, formal organisierte Freiwilligenarbeit, eventuell auch Versicherungen und Krankenkassen usw. Dabei sind Steuerungsmechanismen aufzuzeigen, sodass ein besserer Mitteleinsatz resultieren kann.
3. Der Kanton zeigt auf, wie die überörtliche und regionale Kooperation mit allen Akteuren (gemäss Ziff. 2) gefördert und auf alle Regionen ausgeweitet werden kann, und zieht die Gemeinden aktiv mit ein (z. B. durch Anreize zur Einführung von regionalen Beratungsstellen und Altersforen sowie bei der Erarbeitung von Grundlagendokumenten usw.). Dies im Sinn von Artikel 25 bis 27 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (in Kraft seit 01.01.2022).

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Alterspolitik im Kanton Bern 2016 (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat) ist in die Jahre gekommen. Insbesondere die starken demografischen Veränderungen, die Covid-19-Pandemie und das Bedürfnis nach frühzeitiger Altersplanung rufen nach einer Neujustierung der Alterspolitik. Dabei geht es nicht zwingend um eine komplett neue Strategie, sondern um die Aktualisierung derjenigen aus dem Jahr 2016. Dies unter Einbezug der in dieser Motion erwähnten Aspekte gemäss Ziffer 1 sowie unter Berücksichtigung der integrierten Altersversorgung und der Förderung der regionalen und kommunalen Kooperation. Die zu revidierende Strategie soll auch dazu beitragen, dass sich die Betroffenen frühzeitig mit dem Thema Altern und altersbedingten Lebensformen befassen.

Zu Ziffer 2:

Eine möglichst integrierte und optimierte Versorgung ist Voraussetzung für eine situationsgerechte, effiziente und effektive Alterspolitik, die das Wohl unserer Seniorinnen und Senioren und die bestmögliche Allokation der beschränkten Ressourcen ins Zentrum stellt. Es geht darum, dass alle involvierten Akteure zum richtigen Zeitpunkt und im angemessenen Umfang optimal koordiniert zusammenarbeiten, um die situativ erforderlichen und angemessenen Leistungen zu erbringen.

Eine derart optimierte, integrierte Versorgung braucht dabei ein Mindestmass an Steuerungsmechanismen und Leitlinien. Wenn die Akteure optimal kooperieren und interagieren, dürften sich – nach einer Anschubfinanzierung – Synergien ergeben.

Zu Ziffer 3:

Die überörtliche und regionale Kooperation zwischen den Akteuren gemäss Ziffer 2 ist eine Chance mit grossem Potential. Dies gilt vor allem auch im Bereich der integrierten Versorgung. Hier kann der Kanton Impulse geben, wie zum Beispiel im Bereich von Altersforen, regionalen Beratungsstellen und bei der Erarbeitung von Grundlagendokumenten (im Sinne von «Best Practices»). Solche Aktivitäten im überörtlich-regionalen Bereich ermöglichen und sind zugleich Voraussetzung für eine optimale integrierte Versorgung. Dies könnte – falls von den Akteuren erwünscht – mittel- und längerfristig bis hin zu regionalen Leistungsaufträgen mit Globalbudgets führen, was den Kanton in Teilbereichen entlasten könnte. Die obigen Angebote bedeuten zudem die erwünschte Konkretisierung und Umsetzung der Artikel 25 bis 27 des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (in Kraft seit 01.01.2022).

Verteiler

– Grosser Rat